

Witwenrente Witwerrente Unfallversicherung

na Quelle:

https://www.dguv.de/de/reha_leistung/hinterbliebene/witwenrente/index.jsp?query=webcode+d120190

und die Rechtsgrundlagen unten

Das Wichtigste in Kürze

Witwer- oder Witwenrente erhalten hinterbliebene Eheleute von der Unfallversicherung, wenn ein Versicherter durch einen Arbeitsunfall, Wegeunfall oder eine Berufskrankheit stirbt.

Voraussetzung

Voraussetzungen für eine Witwer- oder Witwenrente der Unfallversicherung sind:

- Der Tod des Versicherten war eine Folge eines Unfallversicherungsfalles ([Arbeitsunfall](#), Wegeunfall, [Berufskrankheit](#)).
- Es besteht eine Ehe oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft.

Wenn Hinterbliebene wieder heiraten, endet die Zahlung von Witwer- bzw. Witwenrente.

Rentenhöhe

Die Höhe der Witwer- oder Witwenrente richtet sich nach mehreren Faktoren:

- **Im Sterbevierteljahr:**
2/3 des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes, d.h. 2/3 des Jahresarbeitsverdienstes : 12 = monatlicher Betrag bis zum Ablauf von 3 Monaten nach dem Tod des Versicherten, d.h.: In der Regel wird die Witwer- oder Witwenrente inklusive Sterbemonat 4 Monate lange bezahlt.
- **Danach (mit Beginn des 4. Monats danach) kleine oder große Witwer- oder Witwenrente:**
- **Kleine Witwer- oder Witwenrente**
30 % des Jahresarbeitsverdienstes : 12 = monatlicher Rentenbetrag
- **Große Witwer- oder Witwenrente**
40 % des Jahresarbeitsverdienstes : 12 = monatlicher Rentenbetrag, **wenn** die Witwe/der Witwer
 - ein waisenrentenberechtigtes Kind erzieht (Näheres unter [Waisenrente](#))
 - oder**
 - für ein Kind mit Behinderungen ab Vollendung des 27. Lebensjahres sorgt, das nur aufgrund des Alters keinen Anspruch auf Waisenrente mehr hat,
 - oder**
 - mindestens 46 Jahre und 4 Monate alt ist (Stand 2025, Altersgrenze wird schrittweise auf 47 Jahre angehoben (§ 242a Abs. 5 SGB VI))
 - oder**
 - erwerbsgemindert, berufs- oder erwerbsunfähig ist.

Zusammentreffen mehrerer Rentenansprüche

Bei einem **Zusammentreffen** von Witwer- oder Witwenrente, [Geschiedenenrenten](#) und [Waisenrenten](#) der Unfallversicherung dürfen diese Renten der Hinterbliebenen **zusammen maximal** 80 % des Jahresarbeitsverdienstes betragen (§ 70 SGB VII). Die 80%-Regel gilt erst ab dem 4. Monat nach dem Sterbemonat.

na Quelle: § 70 Abs. 1 Satz 3 SGB VII: „§ 65 Abs. 2 Nr. 1 bleibt unberührt.“

Die Renten werden anteilig berechnet. Wenn die 80 % ausgeschöpft sind, gibt es keine Rente für Verwandte der aufsteigenden Linie (z.B. Elternrente, Näheres unter [Verwandtenrente](#)).

Wenn eine Rentenzahlung wegfällt, z.B. wegen Tod oder Wiederheirat, werden die anderen Hinterbliebenenrenten entsprechend erhöht.

Abfindung bei Wiederheirat

Wer Witwer- oder Witwenrente bezieht und wieder heiratet, bekommt anstelle der weiteren Rentenzahlung eine Abfindung.

- Die Abfindung beträgt bei großer Witwer- oder Witwenrente das 24fache der Monatsrente.
- Bei kleiner Witwer- oder Witwenrente, die nur 24 Monate gezahlt wird, werden nur die noch nicht gezahlten Monate als Abfindung gezahlt.
- Endet eine Ehe, wegen der eine Abfindung gezahlt wurde, gibt es die Witwer- oder Witwenrente aus der früheren Ehe erst wieder neu, wenn 24 Monate (oder die entsprechend gekürzten Monate einer Abfindung aus kleiner Witwenrente) abgelaufen sind. Davor wird jeden Monat 1/24. der Abfindung auf die Rentenzahlung angerechnet.

Dauer

- Anspruch auf die große Witwenrente besteht bis zum Tod der Witwe/des Witwers
- Die kleine Witwer- oder Witwenrente wird längstens 24 Monate nach dem Sterbemonat bezahlt.
Zeitlich unbegrenzt wird die kleine Witwen/Witwer-Rente gezahlt, wenn der Ehegatte
 - vor dem 1.1.2002 verstorben ist
 - oder**
 - die Ehe vor dem 1.1.2002 geschlossen wurde
 - und**
 - mindestens ein Ehegatte vor dem 2.1.1962 geboren wurde.

Anrechnung von Einkommen, Freibetrag

Einkommen der Witwe/des Witwers, das einen bestimmten Freibetrag überschreitet, wird ab dem 4. Monat nach dem Tod zu 40 % auf die Rente angerechnet.

Der **Freibetrag** beträgt seit 1.7.2025 1.076,86 €. Er erhöht sich für jedes waisenrentenberechtigten Kind um 228,42 €.

Wenn mehrere Renten bezogen werden, wird das Einkommen schrittweise in folgender Reihenfolge

angerechnet:

1. Witwer- oder Witwenrente,
2. Witwer- oder Witwenrente nach dem vorletzten Ehegatten.

Anrechnungsbeispiel:

Maria Müller hat ein Einkommen von 3.000 € und hat nach 2 Todesfällen (beides Unfälle) Anspruch auf 2 Witwenrenten der Unfallversicherung: 400 € vom ersten Mann (vorletzter Ehegatte) und 600 € vom 2. Mann (letzter Ehegatte).

- Freibetrag: $3.000 \text{ €} - 1.076,86 \text{ €} = 1.923,14 \text{ €}$.
- Angerechnet werden davon 40 %: 769,26 €.
- Zuerst wird auf die Rente aus dem letzten Versicherungsfall angerechnet: Da der Anrechnungsbetrag höher als die Rente (600 €) ist, bekommt sie aus dem Tod ihres zweiten Mannes keine Rente. Aber der Anrechnungsbetrag reduziert sich um 600 € auf 169,26 €.
- Der restliche Anrechnungsbetrag wird auf den Rentenanspruch aus dem Tod des ersten Mannes angerechnet: $400 \text{ €} - 169,26 \text{ €}$. Daraus ergibt sich eine Rente von 230,74 €.

na: Formeln in der 1.7.-Tabelle.

Quelle § 65, Abs. 3:

"Anrechenbar ist das Einkommen, das monatlich das **26,4fache des aktuellen Rentenwerts** der gesetzlichen Rentenversicherung übersteigt.

Das nicht anrechenbare Einkommen erhöht sich um das **5,6fache des aktuellen Rentenwerts** für jedes waisenrentenberechtigten Kind von Witwen oder Witwern.

Von dem danach verbleibenden anrechenbaren Einkommen werden **40 vom Hundert** angerechnet."

Kein Anspruch

na: Quelle § 65 Abs, 6 SGB VII

Kein Anspruch auf Witwen/Witwer-Rente besteht:

- wenn die Ehe erst nach dem Versicherungsfall ([Arbeitsunfall](#), Wegeunfall, [Berufskrankheit](#)) geschlossen wurde
- **und**
- der Tod innerhalb des ersten Jahres dieser Ehe eingetreten ist und angenommen werden muss, dass alleiniger oder überwiegender Zweck der Heirat war, der Witwe bzw. dem Witwer eine Hinterbliebenenrente zu verschaffen (sog. Versorgungsehe).

https://dejure.org/gesetze/SGB_VII/71.html

Witwer- oder Witwenbeihilfe

Wenn kein Anspruch auf Witwer- oder Witwenrente besteht, kann es unter folgenden Voraussetzungen eine **einmalige** Witwer- oder Witwenbeihilfe geben.

- Es besteht kein Anspruch auf Hinterbliebenenrente, weil der Tod des Versicherten keine Folge eines Unfallversicherungsfalls ([Arbeitsunfall](#), Wegeunfall, [Berufskrankheit](#)) war,
- **und**
- der Versicherte bezog zum Zeitpunkt des Todes eine [Verletztenrente \(Unfallrente\)](#) von

mindestens 50 % der Vollrente und war damit **Schwerverletzter**.

Die Witwer- oder Witwenbeihilfe beträgt **einmalig** 40 % des Jahresarbeitsverdienstes.

Wer hilft weiter?

Auskünfte erteilen die [Unfallversicherungsträger](#).

Verwandte Links

[Geschiedenenrente](#)

[Witwenrente Witwerrente Rentenversicherung](#)

[Unfallversicherung](#)

Rechtsgrundlagen: §§ 65, 70, 71, 218a SGB VII